



Land
Burgenland



©

Schildkröte, Papagei & Co.: Exotische Haustiere & Pflanzen

die wichtigsten Fakten zum internationalen Artenschutzübereinkommen CITES

Mag.^a Kathrin Niklos

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



LE 14-20
Entwicklung für das Ländliche Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



NaturAkademie
— BURGENLAND —

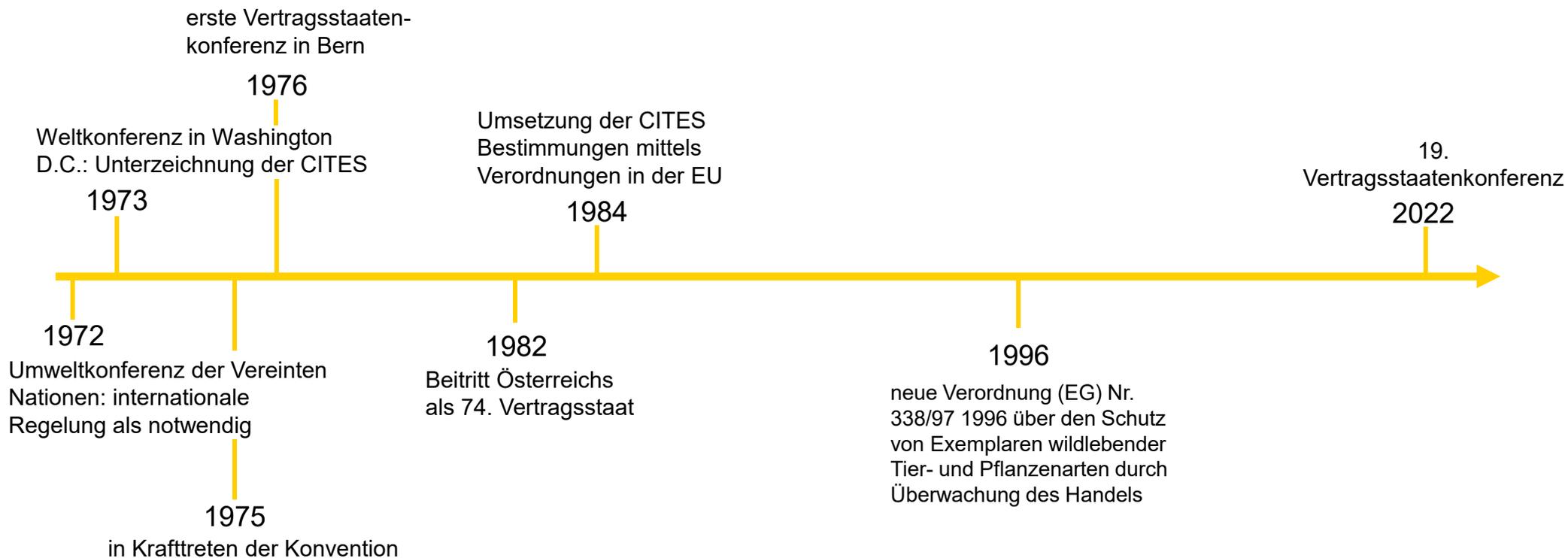
Inhalte

- über CITES: Definition, Ziel, Geschichte
- letzte Vertragsstaatenkonferenz: Neuigkeiten
- Rechtliche Grundlagen:
 - international: Anhänge I, II, III
 - EU: Anhänge A, B, C, D
 - national
- Antrag für eine CITES-Genehmigung oder Bescheinigung
- CITES-Dokument
- Beispiele

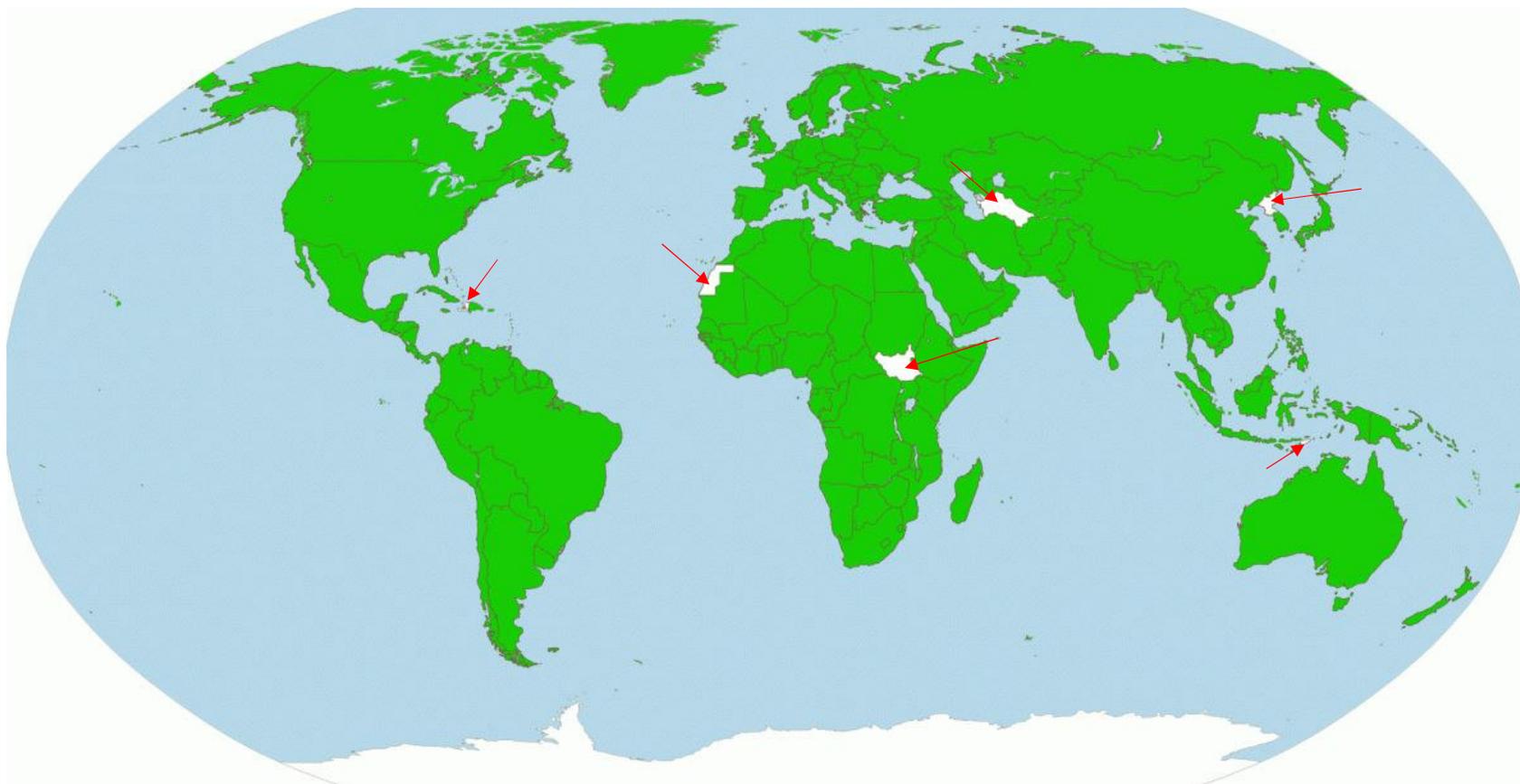
CITES

- **C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild Fauna and Flora
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
- auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt
- seit 1975 in Kraft
- Regelung des internationalen Handels mit gefährdeten Tieren und Pflanzen
- mittlerweile 38 750 Arten
 - 5 950 Tierarten
 - 32 800 Pflanzenarten

Geschichte



184 CITES-Vertragsstaaten (grün, Stand 2022)



https://cites.org/sites/default/files/i/map/cites_map_l.gif

CITES

- größte Gefahren für Tiere und Pflanzen
 - in den letzten Jahrzehnten: Lebensraumverlust + internationaler Handel
- Hauptabsatzmärkte?
 - USA
 - Japan
 - EU
- weltweites Handelsvolumen 10-20 Mrd. \$ im Jahr
- illegales Handelsvolumen geschätzte 5-8 Mrd. \$ im Jahr
 - drittgrößte Zweig der organisierten Kriminalität

CITES: Artenhandel und Artenschutz

- Ziel
 - keine generelle Unterbindung des Handels
 - sondern Nachhaltigkeit des Handels sicherstellen
 - internationaler Handel soll Überleben der Arten nicht gefährden
- durch Überwachung und Kontrolle des Handels
 - Berichtspflichten der Vertragsstaaten
 - internationales System TRAFFIC
- Wie funktioniert CITES?

CITES: Artenschutz und Artenhandel

Beispiele

- Vögel
 - diverse Falkenarten: Wanderfalke, Gerfalke
 - Papageien: Blaukopf-Amazonen, Hellroter Ara, Molukkenkakadu
- Säugetiere
 - Nashörner, Elefanten, Primaten ...
- Nesseltiere
 - Korallen
- Reptilien
 - Krokodile
 - Schildkröten: Griechische Landschildkröte
 - Schlangen: Heller Tigerpython
- Amphibien
 - Familie der Glasfrösche
- Pflanzen/Gehölze
 - Fernambukholz aus Brasilien
 - Orchideen



CITES: Artenschutz und Artenhandel

- Beispiele
 - lebende oder tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse
 - Krokodil aus Afrika, Papagei aus Südamerika, Aale aus dem Atlantik, Orchideen
 - Erzeugnisse: Tasche aus Schlangenleder, Japanische Kniegeige, Geigenbogen aus Fernambukholz aus Brasilien, Möbel, getrocknete Pflanzen für Medizinprodukte, Elfenbein

Letzte Vertragsstaatenkonferenz

- 14-25. November 2022 in Panama
- findet alle drei Jahre statt
- Inkrafttreten der Änderungen: 90 Tage nach Beschluss
- Aufnahme von über 500 Arten in die CITES-Anhänge
- u.a. verschiedene Haiarten
 - Requiemhaie
 - Hammerhaie
- Tropenhölzer
 - Afrikanische Mahagoni-Arten
 - Ipe

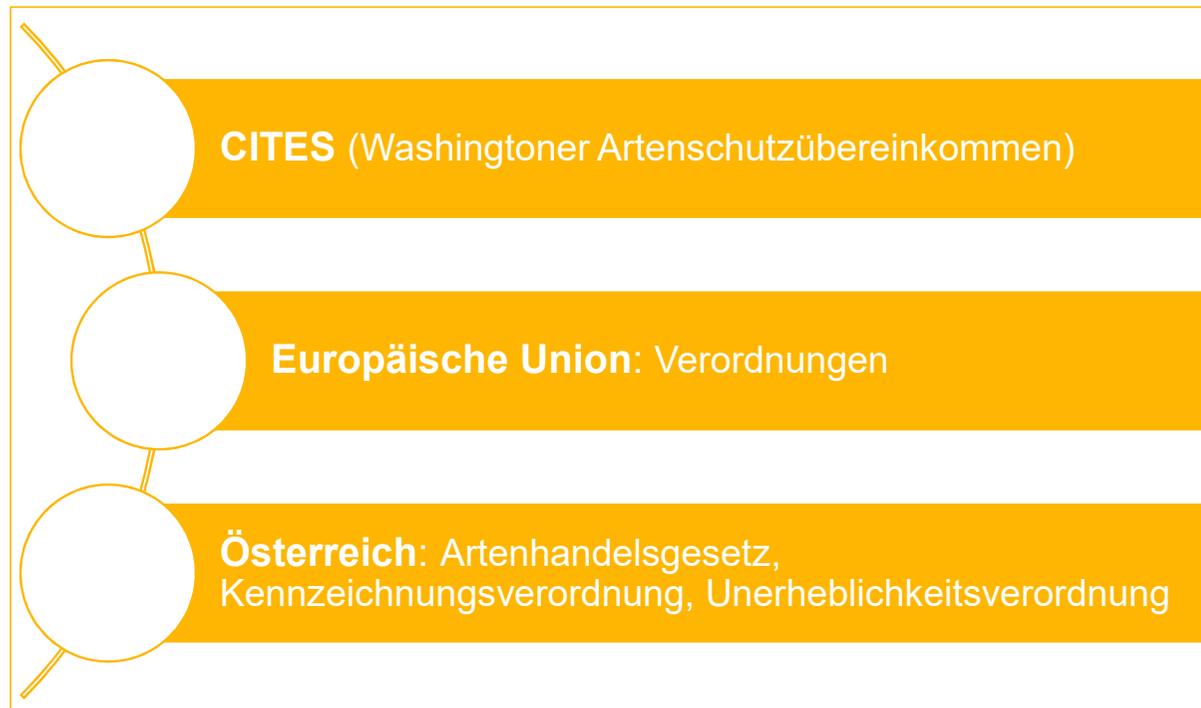
Änderungen: Zebrawels

- vom Anhang III in Anhang II
- Süßwasserzierfisch
- 8-10 cm
- Null-Exportquote für Tiere aus der Wildnis
- internationaler, kommerzieller Handel verboten
- Handel mit Tieren aus Zucht möglich, aber mit Genehmigung (aus Nicht-EU Land)
- innerhalb der EU: keine Genehmigung oder Bescheinigung erforderlich; aber ein Herkunftsnachweis

Änderungen: Schildkröten

- Hochlistung in Anhang I
 - Nördliche Batagur-Schildkröte (*Batagur kachuga*)
 - Leiths Weichschildkröte (*Nilssonina leithii*)
 - Indochinesische Dosenschildkröte (*Cuora galbinifrons*)
- Listung von 50 neuen Schildkrötenarten

Rechtliche Grundlagen des Artenhandels



Rechtliches - international

- für alle Vertragsstaaten gleich
 - Rechtlicher Rahmen
 - Verfahrensmechanismen
- Handel
 - Ausfuhr
 - Einfuhr
 - Wiederausfuhr
- Genehmigung erforderlich: kommerzielle Nutzung sowie bei privaten persönlichen Gebrauch
- betrifft nur die gelisteten Arten

Rechtliches - international

- Anhang I: höchster Schutz; Arten, die akut bedroht und durch den Handel gefährdet sind; kommerzieller internationaler Handel mit wild lebenden Exemplaren verboten;
- Anhang II: Arten, die noch nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber deren Bestände vom Aussterben bedroht werden können, wenn der Handel nicht streng kontrolliert wird.
- Anhang III: Arten, die in einem bestimmten Vertragsstaat Regulierungen unterworfen sind; Ausbeutung soll verhindert werden; andere Vertragsstaaten können sich zur Kontrolle und zum Schutz anschließen;

Rechtliches - EU

- CITES Anhänge I–III → in der EU: Anhänge A–C, D = „Frühwarnsystem“

Beispiel

- Vorgehensweise für Antragstellung von eigenen Nachzuchten
 1. Antrag bei der Vollzugsbehörde (BMK) einreichen, CITES-Dokumente der Elterntiere + Kennzeichnungsprotokolle mitsenden;
 2. Überprüfung des Antrags in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Wissenschaftlichen Behörde (Länder)
 3. Überprüfung des Zuchtstocks durch die Wissenschaftliche Behörde
 4. regelmäßige Kontrollen der Züchter (Wissenschaftliche Behörde)
 5. Erstellung eines Gutachtens (Wissenschaftliche Behörde)
 6. Ausstellung einer CITES-Genehmigung (Vollzugsbehörde)

Kontrollen



Kontrollen



Genehmigungen

- doppeltes Kontrollsystem:
 - Vollzugsbehörde und Wissenschaftliche Behörde
 - Ausfuhrgenehmigung vom Ausfuhrland und Einfuhrgenehmigung des Importlandes (Handel mit Nicht-EU Länder)
- Verbot kommerzieller Nutzung für Exemplare von Arten, die vom Aussterben akut bedroht sind. Ausnahmen sind möglich.

Rechtliches - EU: Handel mit Nicht-EU Ländern

Beispiel Ausfuhr Wanderfalke in die VAE

- Anhang A-Arten:
 - grundsätzlich verboten, Ausnahmen z.B. bei in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren möglich
 - Ausfuhrgenehmigung von Österreich
 - Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes erforderlich (VAE)
- Anhang B-Arten:
 - Ausfuhrgenehmigung von Österreich
 - Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes erforderlich
- Anhang C-Arten:
 - Einfuhrgenehmigung & Nachweis über den Erwerb



Rechtliches - EU: innergemeinschaftlicher Handel

- Anhang A-Arten:
 - grundsätzlich Vermarktungsverbot (Ausnahmen möglich)
 - Bescheinigung
- Anhang B-Arten:
 - rechtmäßige Erwerb kann nachgewiesen werden (Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs: Einfuhr, Zucht, Naturentnahme)
 - keine CITES Bescheinigung notwendig
 - Herkunftsnachweis erforderlich

Kein CITES-Dokument für ein Anhang-A Exemplar vorhanden oder beantragbar

- z.B. bei Fundtieren
- kommerzielle Nutzung (Verkauf, Vermieten...) verboten
- nur Schenkung oder Erbschaft möglich
 - Meldung ans BMK
 - Schenkungsvertrag

Beispiel: Nachzuchten von Schildkröten Anhang A

- Nachzuchten „erben“ den Status der Elterntiere
- folgende Kriterien müssen für eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot erfüllt sein:
 1. legaler Erwerb beider Elterntiere (Wenn mehrere Paare gemeinsam gehalten werden, dann müssen alle einen legalen Nachweis haben.) → CITES-Dokumente von allen potentiellen Elterntieren bei der Antragstellung mitschicken
 2. Haltungsbedingungen ermöglichen es mindestens zwei Generationen hervorzubringen
 3. Züchtung erfolgt unter menschlicher Obhut
 4. Erhaltung des Zuchtstocks ohne Einbringung von Exemplaren aus Wildpopulationen
- Meldung der Nachzucht an das Amt der Bgld. Landesregierung
 - für Nachweis des legalen Erwerbs



Elfenbein

	Handel innerhalb der EU zu kommerziellen Zwecken	Wiederausfuhr aus der EU zu kommerziellen Zwecken	Einfuhr in die EU zu kommerziellen Zwecken
Rohelfenbein	ausgesetzt, Genehmigungen auf Einzelfallbasis: Reparatur Musikinstrumente oder Antiquitäten	ausgesetzt (unverändert)	ausgesetzt
Verarbeitetes Elfenbein zwischen 1975-1990 erworben Vor Anhang I	ausgesetzt	unzulässig (unverändert)	unzulässig (unverändert)
Verarbeitetes Elfenbein: zwischen 1947-1975 erworben Vor Übereinkommen	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente möglich – Genehmigung erforderlich
Verarbeitete Gegenstände aus der Zeit vor 1947 (Antiquitäten)	Genehmigung auf Einzelfallbasis möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente und an Museen verkaufte Antiquitäten möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente und an Museen verkaufte Antiquitäten möglich – Genehmigung erforderlich

weiterführende Informationen

<https://www.burgenland.at/> Stichwort „CITES“

www.cites.at

<https://cites.org/eng>

Antragsformulare:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/formulare/formulare.html

CITES Anhänge (derzeit noch alte Version, neue Version wird erst veröffentlicht)
Stichwort für die Suchmaschine: „Amtsblatt der Europäischen Union VERORDNUNG (EU) 2019/2117
DER KOMMISSION“

Rückfragen gerne an:

kathrin.niklos@bgl.d.gv.at

